

Mängelarten



Sachmangel § 434 (1) BGB

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Mangel in der Beschaffenheit § 434 (2) und § 434 (3)		Mangel der Montageanforderungen § 434 (4)		Mangel in der Art § 434 (5)
Subjektive Anforderungen § 434 (2) - Vereinbarte Beschaffenheit - Ware eignet sich für die (im Vertrag) vorausgesetzte Verwendung. - Zubehör und Anleitungen wurden wie vereinbart übergeben.	Objektive Anforderungen § 434 (3) - Übliche Beschaffenheit - Ware eignet sich für die zu erwartende /gewöhnliche Verwendung. - Zubehör und Anleitungen wurden wie erwartet übergeben.	Mangel in der Montage Montage wurde nicht sachgemäß durchgeführt	Mangel in der Montageanleitung Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung	Gattungsmangel Falsche Ware wurde geliefert
Vereinbarte Beschaffenheit bzgl. der... - Art (siehe §434 (5)) - Menge (Quantitätsmangel) - Qualität (Qualitätsmangel) - Funktionalität (Funktionalitätsmangel) - Kompatibilität (Kompatibilitätsmangel) - Interoperabilität (Interoperabilitätsmangel) - Sonstige Merkmale der Sache	Zu erwartende Beschaffenheit bzgl. der... - Art (siehe §434 (5)) - Menge (Quantitätsmangel) - Qualität (Qualitätsmangel) - Werbung / Etikett (Ware ungleich Werbeaussage) - Probe / Muster (Ware ungleich Muster) - Sonstige Merkmale der Sache	Rechtsmangel § 435 BGB Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache nicht frei von Rechten Dritter ist und der Käufer dadurch z. B. in seiner Nutzung eingeschränkt wird. z. B. - Ware wurde gestohlen - Verkäufer/in ist nur Besitzer/in und nicht Eigentümer/in der Sache - Kunde/in ist minderjährig - Verkäufer/in darf Produkte nicht verkaufen		
Merke: Hier geht es um die <u>vereinbarte</u> Beschaffenheit, die Käufer und Verkäufer im <u>Kaufvertrag</u> vereinbart haben.	Merke: Hier geht es um die <u>übliche</u> Beschaffenheit, die ein Kunde bei einem Produkt <u>erwarten</u> kann.			